

Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2005 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern und sonstiger motorbetriebener Gartengeräte, das Holzschneiden mit Kreis- und Kettensägen, sowie die Verwendung von Trennscheiben ist nur an Werktagen in der Zeit von 07,00 Uhr bis 19,00 Uhr, an Samstagen von 07,00 Uhr bis 17,00 Uhr, gestattet. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist verboten.

§ 2

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden. Als Entscheidungshilfe wird hier auf die Verordnung der NÖ. Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8400/4, verwiesen.

§ 3

- (1) In Gaststätten, Buschenschenken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- (2) Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken, ist während der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
- (3) Der Bürgermeister kann von dem in Abs. (2) ausgesprochenen Verbot für den Zeitraum von 23 Uhr bis längstens 2 Uhr eine schriftliche Ausnahmegewilligung für jeweils eine einzelne Veranstaltung erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 4

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) bestraft.

§ 5

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Gänserndorf und tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 1. Juli 2005

Abgenommen am: 18. Juli 2005